



Merkblatt: Finanzbeiträge aus departementalen Mitteln (Matching Funds) am DSLW V. 1.0

1. Was sind Matching Funds?

Geldmittel in Form von sogenannten «Matching Funds» werden von der Universitätsleitung auf kompetitiv eingeworbene Drittmittel (SNF- und EU-Mittel) gewährt. Ein Drittel erhält jeweils das zuständige Departement – im Folgenden «departementale Matching Funds / MF» genannt –, zwei Drittel kommen der Forschungsgruppe zugute. Die Auszahlung erfolgt im Juni (bei Mitteleingang zwischen Dezember des Vorjahres und Mai des laufenden Jahres) und im Dezember (bei Mitteleingang zwischen Juni und November)

2. Departementale Matching Funds am DSLW

Die departementalen Matching Funds sind die einzigen ungebundenen Finanzmittel, über die das Departement resp. die Departementsleitung als solche/s verfügt. Ihre Höhe ist abhängig von der Drittmittelaktivität der forschenden Departementsmitglieder, der Zufluss entsprechend unregelmässig und unvorhersehbar resp. unberechenbar. Über ihre Verwendung wurde in verschiedenen Departementsversammlungen abgestimmt und entschieden. Darunter fallen folgende Zwecke, für die Mittel aus den departementalen MF bei der Departementseitung beantragt werden können (vgl. Protokolle der DV vom 05.03.2015 und vom 23.02.2017) :

3. Antragsmöglichkeiten

- a) Vortragshonorare für wissenschaftliche Gastvorträge in Höhe von CHF 300.00
- b) Reisekostenzuschüsse für Referierende / Studierende (Exkursionen etc.)
- c) Unterstützung wissenschaftlicher Tagungen, Kongresse, Veranstaltungen
- d) Druckkostenzuschüsse für wissenschaftliche Publikationen
- e) Administrative Zusatz-Unterstützung für Professor/inn/en und Fachbereiche bei punktueller, nachweislich überdurchschnittlicher Belastung → siehe eigenes Merkblatt
- f) Weitere Anträge sind jederzeit möglich (diese Liste ist nicht abschliessend)

4. Antragstellung / Formales

Anträge können von allen Departementsmitgliedern formlos per E-Mail (dslw@unibas.ch) an die Geschäftsleitung zuhanden der Departementsleitung (DL) mit allen erforderlichen Informationen (Namen, Daten, Veranstaltungs-Informationen, ggf. Budgets etc.) gestellt werden.

Die DL entscheidet eigenständig und unabhängig im Hinblick auf die Antrags- und Finanzlage jeweils im konkreten Einzelfall (vgl. DV vom 23.02.2017); aus den Entscheidungen sind keine Ansprüche für Parallel- oder ähnliche Fälle ableitbar; der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

Stand: 28.02.2018 / IK